



# Massnahmenverordnung 2023

**Herausgeber**

Gemeinderat Koblenz

**Energiekommission**

Vorsitz Energiekommission:

Markus Eschbach

Energiekommission:

Peter Nyffenegger

Hans-Rudolf Schlegel

Martin Sennhauser (Energie Sennhauser)

Iwan Jerjen



## **Inhalt**

1.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
1.1.	Gegenstand.....	3
1.2.	Zuständigkeit.....	3
2.	Massnahmen .....	3
2.1.	Kommunale Energierichtplanung .....	3
2.2.	Kommunale Gebäude und Infrastruktur.....	3
2.3.	Energieberatung .....	4
2.4.	Sondernutzungsplanung .....	4
2.5.	Aus- und Weiterbildung in Energiefragen.....	4
2.6.	Mobilität .....	4
2.7.	Öffentlichkeitsarbeit .....	4
3.	Schlussbestimmung .....	4



*Der Gemeinderat Koblenz,*

*gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. m des Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978 sowie Punkt 1.2 des Finanzierungs- und Förderreglement der Gemeinde Koblenz vom 15. Juni 2023,*

*beschliesst:*

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1. Gegenstand**

Diese Massnahmenverordnung regelt, basierend auf dem Energieleitbild und dem Finanzierungs- und Förderreglement 2023:

- Massnahmen zur Verbesserung der Wärmeeffizienz von Gebäuden, zur effizienten Nutzung elektrischer Energie sowie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen,
- die Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit,
- weitere Aufgaben und Projekte im Rahmen der Energiepolitik der Gemeinde Koblenz.

### **1.2. Zuständigkeit**

Die Zuständigkeiten werden wie folgt festgelegt:

- über diese Verordnung beschliesst der Gemeinderat nach Konsultation der Energiekommission.

## **2. Massnahmen**

Der Gemeinderat erlässt folgende Massnahmen:

### **2.1. Kommunale Energierichtplanung**

Erstellung einer kommunalen Energierichtplanung, die periodisch aktualisiert und einer Erfolgskontrolle unterzogen wird. Diese dient als Grundlage um Ziele des Energieleitbildes zu konkretisieren.

### **2.2. Kommunale Gebäude und Infrastruktur**

Die Gemeinde erstellt eine energetische Bestandsaufnahme der gemeindeeigenen Gebäude und Infrastrukturen und führt eine Energiebuchhaltung mit dem Ziel, Energieeffizienzmassnahmen zu steuern.

Die Gemeinde richtet sich nach dem Gebäudestandard 2019.1 (publiziert auf der Webseite des Schweizerischen Verbandes der Kommunalen Infrastruktur SVKI: <https://kommunale-infrastruktur.ch/11/de/neue-version-gebaustandard-energie-umwelt-fur-offentliche-gebäude-2019>). Dieser Standard regelt für öffentliche Bauten die Anforderungen für:

- (1) Neubauten,
- (2) bestehende Bauten,
- (3) den effizienten Elektrizitätseinsatz,
- (4) die Anwendung erneuerbarer Energie für Wärme,
- (5) Gesundheit und Bauökologie,
- (6) die Mobilität und
- (7) die Bewirtschaftung



Wird ein Dach oder eine Fassade eines kommunalen Gebäudes erneuert, ist die Installation einer PV-Anlage in Betracht zu ziehen.

### **2.3. Energieberatung**

Die Gemeinde macht Bauherren bei Voranfragen und beim Baubewilligungsverfahren auf die Möglichkeiten eines nachhaltigen und effizienten Einsatzes der Energie aufmerksam und verweist auf die vorhandenen Beratungsdienste und Förderungen (z.B. des Kantons). Dies basierend auf der aktuellen kantonalen Gesetzgebung im Baugesetz (BauG), der kantonalen Energiesparverordnung (ESpaV) sowie der gemeindeeigenen Bau- und Nutzungsordnung (BNO).

### **2.4. Sondernutzungsplanung**

Bei Sondernutzungsplanungen werden energetische Belange und Ziele gemäss des Energieleitbildes durch die Gemeinde aktiv eingefordert.

### **2.5. Aus- und Weiterbildung in Energiefragen**

Die Gemeinde fördert die Aus- und Weiterbildung der Gemeindemitarbeitenden in Energiefragen.

### **2.6. Mobilität**

Die Gemeinde strebt an, der Bevölkerung ein E-Carsharing Angebot zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde sorgt für ein adäquates Angebot an öffentlichen Ladestationen.

### **2.7. Öffentlichkeitsarbeit**

Die Gemeinde kommuniziert auf ihrer Homepage über Energie und Nachhaltigkeitsfragestellungen. Sie kommuniziert regelmässig über Energiefragen mittels der gemeindeeigenen Kommunikationskanälen.

Die Energiekommission hält themenspezifische, periodische Informationsveranstaltungen ab, um die Bevölkerung für alle Aspekte rund um Nachhaltigkeit und Energie zu sensibilisieren und zu motivieren, sich diesbezüglich einzubringen.

## **3. Schlussbestimmung**

Die vorliegende Massnahmenverordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 14. August 2023 genehmigt. Sie tritt rückwirkend per 1. August 2023 in Kraft.